

Hanseatisches Oberlandesgericht



Beschluss

In der Sache



- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:



gegen



- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:



beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Schmidt, den Richter am Oberlandesgericht Weihrauch und die Richterin am Oberlandesgericht Brehmer am 11.05.2022:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 29.09.2020, Aktenzeichen , durch einstimmigen Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
2. Der Kläger kann hierzu binnen 3 Wochen Stellung nehmen.

Gründe:

Die zulässige Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts. Eine mündliche Verhandlung ist ebenfalls nicht geboten. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf der

Grundlage gesicherter Rechtsprechungsgrundsätze.

I.

Das Landgericht hat die Klage auf Unterlassung des Vertriebs und des Bewerbens des Produkts „**██████████**“ mit der Bezeichnung „Butternote“ zu Recht abgewiesen. Die Ausführungen in der Berufungsbegründung geben keinen Anlass, von dieser Entscheidung abzuweichen. Die angefochtene Entscheidung beruht weder auf einer Rechtsverletzung noch rechtfertigen die zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 Abs. 1 ZPO). Konkrete Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung im angefochtenen Urteil begründen und deshalb eine erneute Feststellung durch den Senat gebieten, zeigt die Berufung nicht auf (§§ 520 Abs. 3 Nr. 3, 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Zur Begründung wird zunächst wegen der tatsächlichen Feststellungen, der Anträge und des Vortrags in erster Instanz auf das angefochtene Urteil verwiesen.

Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten Berufung begehrt der Kläger die Aufhebung des landgerichtlichen Urteils und verfolgt seine Ansprüche auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten weiter.

Der Kläger vertritt die Ansicht, dass die Beklagte ihr Produkt „**██████████**“ wettbewerbswidrig kennzeichne.

Anders als vom Landgericht angenommen, sei die Kennzeichnung irreführend i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG sowie Art. 7 Abs. 1 a), Abs. 4 VO (EU) Nr. 1169/11 (im Folgenden: LMIV). Der angesprochene Verkehrskreis der durchschnittlich verständigen und informierten Verbraucherinnen und Verbraucher gehe aufgrund der prominenten Kennzeichnung „Butternote“ davon aus, dass das Produkt jedenfalls zu einem geringen Teil Butter enthalte. Der Begriff werde gedanklich im Sinne einer „besonderen Note“ verstanden, welche das Produkt durch die Zutat Butter erhalte. Die Angabe einer Geschmacksnote erfolge üblicherweise dahingehend, dass damit die Beigabe eines bestimmten Stoffes gemeint sei, welcher das Endprodukt charakterisiere und präge und ihm eine besondere „Note“ verpasse. Dementsprechend verstehe der angesprochene Verkehrskreis die beanstandete Bezeichnung als Hinweis auf Butter als Zutat. Dass das Produkt in Flaschenform angeboten werde, schließe ein solches Verständnis im Gegensatz zu den Ausführungen des Landgerichts nicht aus.

Die Angabe sei auch deswegen wettbewerbswidrig, weil die Beklagte nicht hinreichend über die fehlende Zutat Butter aufkläre und damit gegen Art. 17 Abs. 5 i.V.m. Anhang VI Teil A Nr. 4 LMIV verstoße.

Ferner liege ein Verstoß gegen den Bezeichnungsschutz nach Art. 78 Abs. 2 i.V.m. Anhang VII Teil III Nr. 2a) iii) VO (EU) 1308/2013 (im Folgenden: GMO-VO) vor, weil die Bezeichnung „Butter“ ausschließlich Produkten vorbehalten sei, welche Butter sind oder enthalten. Es handele sich um einen absoluten Bezeichnungsschutz, der nicht nur bestehe, wenn durch die Bezeichnung eine unzutreffende Vorstellung erweckt werde, sondern auch dann, wenn eine Angabe für die Bezeichnung eines Lebensmittels genutzt werde, ohne dass dieses Lebensmittel die jeweilige Zutat enthalte.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichts Hamburg vom 29. September 2020 – **██████████** – die Beklagte zu verurteilen,

1. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr das Produkt „[REDACTED]“ Pflanzencreme mit der Bezeichnung und/oder Angabe „Butternote“ zu bewerben und/oder zu vertreiben; wenn dies geschieht wie in Anlage K 4 wiedergegeben,
2. an den Kläger 238,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angegriffene Urteil. Bereits aus dem Wortlaut des Begriffs „Butternote“ gehe hervor, dass das Produkt nur einen Buttergeschmack aufweise. Jedenfalls in der Gesamtaufmachung werde deutlich, dass das Produkt keine Butter enthalte, sondern lediglich nach Butter schmecke.

II.

1.

Das Landgericht hat zu Recht angenommen, dass dem Kläger aufgrund der aus der Anlage K 4 ersichtlichen Verwendung des Ausdrucks „Butternote“ keine wettbewerbsrechtlichen Ansprüche gegen die Beklagte zustehen. Die hiergegen erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Dazu im Einzelnen:

a)

Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Bezeichnung „Butternote“ in der konkret angegriffenen Form nicht irreführend i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG bzw. Art. 7 Abs. 1 a), Abs. 4 LMIV ist.

Es erfolgt keine Irreführung über die Zusammensetzung der Pflanzencreme. Entgegen der Ansicht des Klägers erwartet der angesprochene Verkehr aufgrund der Produktaufmachung nicht, dass das Produkt – und sei es auch nur zu einem geringen Teil – Butter enthält.

aa)

Ob eine Werbeaussage irreführend ist, beurteilt sich nach dem Erwartungshorizont eines normal informierten, verständigen und situationsbedingt aufmerksamen Durchschnittsverbrauchers (EuGH, GRUR 2015, 701, Rn. 36 – Himbeer-Vanille-Abenteuer; BGH, GRUR 2014, 1013, Rn. 33 – Original Bach-Blüten, vgl. auch § 3 Abs. 4 Satz 1 UWG). Dabei sind die verschiedenen Bestandteile der Verpackung in ihrer Gesamtheit zu prüfen, um festzustellen, ob ein normal informierter und vernünftig aufmerksamer und kritischer Verbraucher über das Vorhandensein bestimmter Zutaten bzw. das Fehlen bestimmter Stoffe irregeführt wird, wobei auf die mutmaßliche Erwartung eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers abzustellen ist, die dieser in Bezug auf den Ursprung, die Herkunft und die Qualität des Lebensmittels hegt, und es hauptsächlich darauf ankommt, dass der Verbraucher nicht irregeführt und nicht zu der irrümlichen Annahme verleitet wird, dass das Erzeugnis einen

anderen Ursprung, eine andere Herkunft oder eine andere Eigenschaft als in Wirklichkeit hat (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 28. März 2019 – 3 U 117/18 –, juris, Rn. 35 – Trinknahrung).

bb)

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH (vgl. EuGH, GRURInt 2000, 756, Rn. 22 – „naturrein“; GRUR 2015, 701, Rn. 37 – Himbeer-Vanille-Abenteuer), der der Bundesgerichtshof folgt (BGH, GRUR 2016, 738, Rn. 15 – Himbeer-Vanille-Abenteuer II), ist davon auszugehen, dass ein normal informierter und vernünftig aufmerksamer und kritischer Verbraucher, der sich in seiner Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung des Erzeugnisses richtet, dabei zunächst das auf dessen Verpackung angebrachte Verzeichnis der Zutaten lesen wird.

Vorliegend lässt sich dem Zutatenverzeichnis auf der Rückseite der Flasche unstreitig nicht entnehmen, dass das Produkt Butter enthält. Das Landgericht hat auch zutreffend ausgeführt, dass ein normal informierter, verständiger und situationsbedingt aufmerksamer Durchschnittsverbraucher erkennt, dass weder die Angabe „Molkenerzeugnis“ noch die Angabe „Aromen (mit Milch)“ auf Butter als Zutat hinweist.

Eine Irreführung kann insoweit nicht festgestellt werden.

cc)

Der Umstand, dass der Durchschnittsverbraucher zunächst das Zutatenverzeichnis liest, schließt allerdings für sich allein genommen nicht generell aus, dass die Etikettierung des Erzeugnisses und die Art und Weise, in der sie erfolgt, gleichwohl im Einzelfall geeignet sein können, den Verbraucher irrezuführen. Dabei ist eine Prüfung der Gesamtwirkung der Verpackung notwendig, wobei die verwendeten Begriffe und Abbildungen sowie die Platzierung, Größe, Farbe, Schriftart, Sprache, Syntax und Zeichensetzung der verschiedenen Elemente auf der Verpackung zu berücksichtigen sind, d.h. es ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen (vgl. EuGH, GRUR 2015, 701, Rn. 38 ff. – Himbeer-Vanille-Abenteuer; BGH, GRUR 2016, 738, Rn. 15 f. – Himbeer-Vanille-Abenteuer II).

Die Prüfung der Gesamtwirkung der Verpackung führt auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Berufungsbegründung ebenfalls nicht zur Annahme einer Irreführung.

Das Produkt wird auf der Vorderseite der Flasche als „“ bezeichnet, wobei der Begriff „Butternote“ farblich abgesetzt in weißer Schrift auf goldfarbenem Grund gehalten ist und sich etwa in der Mitte der Verpackung befindet. Unterhalb dieser Angaben ist nach dem Einschub „ohne Palmöl“ ein auf einem Teller angerichtetes Lachsfilet mit Gemüsebeilagen und einem Stück Zitrone abgebildet.

Diese Aufmachung hält die Verbraucher, die sich – wie ausgeführt – in ihrer Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung des Erzeugnisses richten, nicht davon ab, sich anhand des Zutatenverzeichnisses über die Zusammensetzung zu informieren. Ihnen ist bewusst, dass sich der Begriff „Butternote“ in der vorliegenden Aufmachung nicht auf die enthaltenen Zutaten bezieht, sondern auf das Produkt als solches. Sie verstehen den Begriff „Note“ dabei nicht als Hinweis auf einen bestimmten Inhaltsstoff, sondern als Beschreibung der Geschmacksrichtung des Produkts.

Anders als der Kläger meint, wird ein zusammengesetzter Begriff mit der Endung „-note“ nicht zwingend und auch nicht üblicherweise dahingehend verstanden, dass damit die Beigabe eines bestimmten Stoffes gemeint ist. Zwar mag der Verkehr beim Lesen des Wortes „Butternote“ und bei der Betrachtung der Vorderseite des Produkts allgemein gedankliche Assoziationen zu Butter herstellen. Weil er aber weiß, dass in der kommerziellen Lebensmittelherstellung regelmäßig

Aromen zum Einsatz kommen, veranlasst ihn das nicht zu der Annahme, dass in dem Produkt tatsächlich Butter enthalten ist.

b)

Auch einen Verstoß gegen Art. 78 Abs. 2 i.V.m. Anhang VII Teil III Nr. 2a) iii) GMO-VO hat das Landgericht zutreffend verneint. Die Berufung zeigt nicht auf, warum dies rechtsfehlerhaft sein könnte.

Art. 78 Abs. 2 i.V.m. Anhang VII Teil III Nr. 2a) iii) GMO-VO untersagt zwar die Vermarktung eines Erzeugnisses als „Butter“, wenn es sich dabei nicht um ein Milcherzeugnis der nämlichen Art handelt. Vorliegend wird der Begriff „Butter“ aber nicht zur Kategorisierung des Produkts, sondern – wie bereits ausgeführt – in der Zusammensetzung mit dem Begriff „Note“ zur Beschreibung der Geschmacksrichtung verwendet. Der durch Art. 78 Abs. 2 GMO-VO beabsichtigte Bezeichnungsschutz für die dort aufgeführten Lebensmittel wird durch einen solchen Hinweis nicht berührt.

c)

Soweit der Kläger die Begründetheit seiner Klage ferner auf Art. 17 Abs. 5 i.V.m. Anhang VI Teil A Nr. 4 LMIV stützt, führt dies ebenfalls nicht zum Erfolg der Berufung. Zwar trifft zu, dass das landgerichtliche Urteil zu diesem Punkt keine Ausführungen enthält. Ein Berufungsgrund i.S.d. § 513 Abs. 1 ZPO liegt aber nur vor, wenn die richtige Anwendung des materiellen Rechts zu einem dem Berufungskläger günstigeren Ergebnis führt. Daran fehlt es hier.

Anhang VI Teil A Nr. 4 LMIV enthält spezielle Vorschriften für die Bezeichnung eines Lebensmittels und die Angaben, die dazu zu machen sind. Im Falle von Lebensmitteln, bei denen ein Bestandteil oder eine Zutat, von dem/der die Verbraucher erwarten, dass er/sie normalerweise verwendet wird oder von Natur aus vorhanden ist, durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde, muss die Kennzeichnung mit einer deutlichen Angabe des Bestandteils oder der Zutat versehen sein, der/die für die teilweise oder vollständige Ersetzung verwendet wurde.

Eine solche Fallgestaltung liegt hier nicht vor. Bei dem Produkt „XXXXXXXXXX“ handelt es sich um eine Pflanzencreme zum Braten, Kochen und Backen. Der Verbraucher erwartet nicht, dass in einer solchen Pflanzencreme von Natur aus Butter enthalten ist.

2.

Mangels Hauptanspruch ist das Landgericht schließlich auch zu Recht davon ausgegangen, dass dem Kläger kein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten zusteht.

III.

Der Kläger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen nach Zustellung dieses Hinweises. Der Senat rät, die Berufung – auch aus Kostengründen – zurückzunehmen.

Schmidt
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Weihrauch
Richter
am Oberlandesgericht

Brehmer
Richterin
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 13.05.2022

Reimann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle